

A i c h a c h - Friedberger Wochenblatt.

Sonntag

N^o 12.

25. März 1856.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat Friedberg und die sämtlichen
Gemeindevorsteher.

Polizei-Vorschriften für den Schutz der
Eisenbahnen betr.

Die von der kgl. Regierung von Oberbayern im
Oktober 1845 erlassenen Polizei-Vorschriften über den
Schutz der kgl. Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes
(Kr.-N.-Bl. 1853 S. 801) werden nachstehend im Ab-
druck wiederholt zur genauen Darnachachtung bekannt
gegeben und werden die Gemeindevorsteher beantragt,
dieselben von 2 zu 2 Monaten in ihren Gemeinden
zu veröffentlichen und hierüber durch Eintrag in die
gemeindlichen Verkündsbücher Nachweis zu liefern, wo-
von bei den Gemeindevisitationen Ueberzeugung ge-
nommen werden wird.

Friedberg, 17. März 1856.

Königliches bayerisches Landgericht.

Widder.

* * *

Provisorische Polizei-Vorschriften
über den

Schutz der kgl. Eisenbahnen und des Eisenbahn-
Betriebes.

Genehmigt durch höchste Entschlüsse des kgl.
Ministeriums des Innern vom 5. August 1844

Nr. 22,220 und vom 26. Februar 1845

Nr. 5756.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebs-
dienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn
und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und
Dämme, sowie das ganze dazu gehörende und mit

Steinen abgegrenzte Vorland zu betreten, daselbst sich
aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren
zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen
u. s. w., oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur
auf kurze Zeit, abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stel-
len darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wa-
gen, und nicht eher überschritten werden, als bis die
Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten ge-
öffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen
nur mit fliegender Geißel übergetrieben werden, und
mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne
mindesten Aufenthalt, überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehheerden,
welche bei gesperrten Schranken (Barriere) ankommen,
haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in
einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu
halten; und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke
vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleich-
zeitig an einer Uebergangsstelle ankommen, oder sich be-
geggen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen welches
zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen
der geschlossenen Schranken (Barriere), sowie das
Besteigen od. Ueberschreiten der Einfriedungen der Bahn
und der Stationshöfe, Wächterhütten ist auf das
Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften, so wie Be-
schädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder
ihren Zugehörigen, an Wagen, Schranken (Barrieren),
Einfriedungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahn-
wächterhütten u. s. w. werden, wenn sie keine straf-
rechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit

Geld bis zu 50 fl. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingt Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters, oder eines Pfand-Objectes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu verschern. Sämmtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutz der Geseze, und Widersezungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizei-Behörden, dann der kgl. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

§. 10. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, kommen die Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts §§. 108, 110 und 113 lit. a. in Anwendung, welche also lauten:

§. 108. Der Gemeindevorsteher sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler Bagaubunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er alles was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht unversaumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten: a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken- und Wasserleitungen u. s. w. München, im Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des kgl. Kreis- und Stadtrichts Augsburg vom 7./11. März l. Js. werden die zur Verlassenschaftsmasse des Thadd. Osterrieder von Augsburg gehörigen und in der Steuergemeinde Lechhausen liegenden Grundstücke als:

a) Pt.-Nro. 1673	Mühlmadwiese zu 3 Tagw.	80 De
b) " " 1672a	" acer " 0 "	48 "
c) " " 1672b	" wiese " 1 "	25 "

welche zusammen laut Schätzung vom 23. v. Mts. auf 1025 fl. gewerthet sind, im Wirthshause zum Grünen Kranz in Lechhausen am

Samstag den 29. März l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

gegen sogleich baare oder

binnen 4 Wochen

vom Zuschlage an zu leistende Zahlung unter den Vorbehalte des Eigenthumes bis erfolgter Zahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach erreichter Taxe erfolgt.

Friedberg, den 14. März 1856.

Königliches Landgericht Friedberg.

D. l. a.

Rist.

Bergmüller, V.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Krämers Jakob Wiener von Rinnenthal betr.

Zur Herstellung des Passivstandes werden jene, welche an die Rücklassenschaft des verstorbenen Krämers Jakob Wiener von Rinnenthal eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieses binnen 4 Wochen bei unterfertigten Gerichte anzumelden.

Friedberg am 14. März 1856.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An sämtliche Lokalbehörden.

Das Herumziehen der wandernden Handwerksbursche betr.

Zu Folge hoher Entschließung der kgl. Regierung vom 7. Jänner l. Js. wird den sämtlichen Lokalbehörden folgendes eröffnet.

1) Nachdem der Wanderzwang aufgehoben ist, so wird einem Handwerksgelesen nach Einvernahme der Eltern und beziehungsweise Vormünder, sowie der Heimathsgemeinde u. nur alsdann ertheilt werden, wenn derselbe die erforderlichen Mittel zur Reise besitzt, und nach seinen bisherigen Verhalten genügende Gewährschaft darbietet.

2) Individuen, welche mittellos und nicht sofort über gesicherte Arbeitsgelegenheit sich auszuweisen im Stande sind, sowie alten, gebrechlichen und daher nicht mehr arbeitsfähigen Gesellen wird das Visa zur Fortsetzung der Reise verweigert und werden dieselben gleich jenen, welche länger als drei Wochen ohne nachweisliche Ursache beschäftigungslos herumgetrieben haben, oder wegen Bettelns bestraft wurden, oder welche von der vorgezeichneten Reiserroute abweichen, in die Heimath verwiesen.

3) Handwerksgefelln welche wegen ordnungswidrigen Betragens oder Arbeitslosigkeit in die Heimath gewiesen sind, können nie sogleich wieder auf Wanderrung entlassen, sondern müssen längere Zeit in ihrem Heimath- oder an einem benachbarten Orte beschäftigt werden, bis sie Proben der Besserung abgelegt haben.

4) Die Beschäftigungsdauer der Gewerbesgefelln und ihr Verhalten während ihrer Arbeitszeit ist kurz, genau, bestimmt und mit voller Wahrheit pflichtgemäß in das Arbeitsbuch einzutragen.

Die Lokalbehörden werden beauftragt, diese Anordnungen unverzüglich in der Gemeinde zu verkünden und daß es geschehen, in das Register über verkündete Gesetze einzutragen.

Nach am 28. März 1856.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nach und sämtlichen Gemeindeverwaltungen.

Einsiren eines falschen Halbguldenstückes betr.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der kgl. Regierung vom 29. v. Mts. (Kr.-M.-Bl. S. 399) werden die Lokalpolizeibehörden zur sorgfältigsten Spähe und zur Anzeige eines allenfallsigen Ergebnisses angewiesen.

Nach am 10. März 1856.

Königliches Landgericht.

v. Planth.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nach und die sämtlichen Gemeindeverwaltungen.

Die Entweichung des Zuchthaussträflings Andreas Vogginger aus der Strafanstalt München betr.

Die sämtlichen Lokalpolizeibehörden werden auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 28. v. Mts. im rubr. Betreff (Kr.-M.-Bl. Seite 393) besonders aufmerksam gemacht, und zur sorgfältigen Spähe und Arretirung des Vogginger auf Betreten angewiesen.

Nach am 13. März 1856.

Königliches Landgericht.

v. Planth.

Schmid- und Wagner-Jahrtag.

Der Schmid- Wagner- und Schleifer-Jahrtag des

Landgerichtsbezirkes Nach findet von nun an nicht mehr am 4. Dienstag nach Ostern wie bisher, sondern am 3. Montag nach Ostern, sohin heuer am 7. April statt. Die Gemeindevorsteher werden daher ersucht, die den betreffenden Meistern in ihren Gemeinden zu eröffnen.

Kapital-Anleiheung.

Es sind circa 100 fl. gegen 4 Prozent auf erste Hypothek auszuleihen Näheres wird in der Buchdruckerei in Friedberg mitgetheilt.

Kapital-Ausleiheung.

Durch den Unterzeichneten sind 500 fl. auf erste Hypothek und genügende Versicherung zu 4 1/2 Prozent sogleich auszuleihen. Hugo von Höpfe, Armenhausgasse B. 131.

Entlaufen.

Es ist am vergangenen Samstag den 15. ds. ein weißer Pudel mit braunen Ohren verlaufen. Abzugeben bei Stellwagenführer Moser in Augsburg.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen beim kgl. Kreis- u. Stadtgericht Nach statt.

Mittwoch den 17. März Vormittags 9 Uhr. Untersuchung gegen Lorenz Gschofmann von Ambach wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls.

An demselben Tag Vormittags halb 11 Uhr. Untersuchung gegen Katharina Haberl von Ebnach wegen Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung.

Donnerstag den 27. März Vormittags halb 9 Uhr. Untersuchung gegen Georg Wiedemann von Ebenhofen wegen Diebstahlsvergehens.

An demselben Tag Vormittags halb 11 Uhr Untersuchung gegen Lorenz Walzl von Schmidhausen, wegen Vergehens des Funddiebstahls.

Freitag den 28. März Vormittags halb 9 Uhr Untersuchung gegen Isidor Gutman von Ebnach wegen erschwerten Vergehens der Körperverletzung.

Abgeurtheilte Untersuchungen.

Montag den 26. März Vormittags halb 9 Uhr. Johann Schmidt, 45 Jahre alt, Dienstknecht von Senken- schlag wurde wegen Diebstahlsverbrechen zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt.

An demselben Tag Vormittags 1/2 11 Uhr. Martin Franz Kappeler, 19 Jahre alt aus Dörgeilbach, erhielt wegen Diebstahlsvergehens eine dreimonatliche Gefängnißstrafe.

Mittwoch den 12. März Vormittags 9 Uhr. Martin Hörmann, 37 Jahre alt, von Eismannsbach wurde wegen 2 Diebstahlsverbrechen zu einer 6 1/2 jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Donnerstag den 13. Vormittags 9 Uhr. Karl Schweiß- gut 19 Jahre alt, aus Kiebingen, k. württemb. Oberamts- gerichts Rottenburg wurde wegen Verbrechen des Betruges, da er ein Ausländer ist, unter Landesverweisung nach erstan- dener Strafzeit in eine 5jährige Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Freitag den 14. März Vorm. halb 9 Uhr. Jos. Graf 31 Jahre alt von Hirschbach, wurde wegen Verbrechen der Nothzucht und Nothzuchtversuches zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von 6 Jahren u. 1 Monat verurtheilt.

Das Handwerk und die Folgen des Creditgebens.

Man sagte früher, das Handwerk habe einen goldenen Boden, den nun leider die f. g. Geldaristokratie demselben unter den Füßen weggezogen hat, so daß es nur auf nackter Erde sich kümmerlich erhält; und dennoch gibt es Leute, die in jedem Gewerbe jetzt noch eine Goldgrube ahnen, wie der Abenteuerer in jeder Schloßruine eine Schatzgrube wittert; denn wie könnte es sonst solchen Leuten befallen, dem Handwerker jahrelang seinen verdienten Lohn vorzuenthalten. Man hat zwar in Folge dieses Umstandes an vielen Orten die Einrichtung von Vorschußvereinen, Creditkassen, Handwerkerbanken u. dgl. betrieben, um den minder bemittelten oder von Verarmung bedrohten Handwerker die mangelnden Betriebsmittel für sein Geschäft zu verschaffen. Jedoch was nützen ihm diese Hülfsgelder, wenn er sie zu Credit-Arbeiten verwendet, und nicht hie-

für zur rechten Zeit seinen Lohn erhält, um sie wieder bezahlen zu können? nicht nur Nichts, sondern berauben ihm allen Vertrauens für die Zukunft. — Eine weitere üble Folge dieses langen Creditgebens ist auch, daß der Gewerbsmann sein Geschäft nicht schwinghaft betreiben kann, da er durch diesen Umstand im Einkauf von Vorrath an Rohmaterial und in Annahme von tüchtigen Gesellen gehindert wird. In beiden Fällen dürfen die nöthigen Geldmittel nicht fehlen; mangeln sie, so muß man im ersten Fall sich den Unterhändlern in die Hände werfen und im zweiten an solche Arbeitsleute wenden, die froh sind um geringe Kost Unterkommen zu finden, oder die Zahl der Gesellen so verringern, als er dringend notwendig hat, da wenig und gleich bezahlte Arbeit vortheilhafter ist, als viele auf unsichern Credit. Freilich wird durch die Verringerung an Arbeit der Geselle auf die Strafe gesetzt, wo er nach monatlängem Umherirren endlich entbloßt von allen Mitteln seinen Eltern oder seiner Gemeinde zur Last fällt. — Möge daher diesem Krebsübel bei Zeiten Einhalt gethan werden, ehe es den ganzen Körper tödlich erfaßt.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 15. März 1856.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen		gestiegen	
				Schäffel.											
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	135	133	2	21	39	20	59	19	35	2792	18	—	—	1	24
Korn	118	118	—	16	27	16	15	15	54	1918	15	—	—	1	10
Gerste	74	74	—	13	23	12	56	12	29	957	42	—	—	—	36
Haber	299	299	—	6	34	6	19	6	8	1890	37	—	—	—	3
Summa	626	624	2							7559	52				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	lth.	Dnt.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	3 1/2	Mundmehl oder Auszug.	7 1
Rohfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	4	1	3	Semmelmehl	6 1
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	3	1	3	Mittel- od. Roggenmehl	5 1
Schweinfleisch	16 —	Kreuzer Roggl	—	6	3	2	Nachmehl	4 1
Kalb fleisch	9 —	Halbbagen Laib	—	18	—	—	Beutel- od. Brodmehl	4 1
Schafffleisch	— —	Bagen Laib	1	4	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	3 2

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund,	fr. pf.	Brod.	Pfd.	lth.	Dnt.	Thl.	Wehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 —	Mund-Semmel	—	3	—	—	Feines Mundmehl	2 13 —
Rohfleisch	12 —	Kreuzer Semmel	—	4	—	—	Semmelmehl	1 39 —
Rindfleisch	10 —	Zweifkreuzer Roggl	—	12	2	—	Waizenmehl	1 33 —
Schweinfleisch	13 —	Vierkreuzer Roggl	—	25	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 17 —
Kalb fleisch	12 —	Bagen Laib	1	3	2	—	Roggenmehl	1 8 —
Schafffleisch	10 —	Achtkreuzer Laib	2	7	—	—	Nachmehl	26 —

1 Pf. Waizenbrod kostet 8 fr. — bl. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 6 bl.

1 Megen — 2 Brtl. 1 Brtl. — 8 Maßl. 1 Maßl. — 2 Dreißiger.

München 15. März. Augsburg 18. März. Schrobenhausen 13. März. Friedberg 21. März.

Ort der Schranne	Feesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	22	30	20	6	17	38	16	36	16	10	15	28	14	5	13	27	13	—	6	36	6	3	5	49
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	22	2	20	25	18	10	17	40	17	25	16	44	14	40	13	54	12	25	6	18	5	56	5	34
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	19	40	17	50	14	51	15	27	13	—	14	38	14	30	13	30	11	45	6	42	6	15	5	45
Friedberg . .	7	50	7	19	6	45	23	—	22	—	21	—	16	18	15	20	14	20	—	—	—	—	—	—	6	17	6	8	6	—